



Redaktionsstatuten für die Herausgabe des Mitteilungsblattes „Aktuell“ für Dietenheim vom 18.09.2017

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 18.09.2017 folgende Redaktionsstatuten für das Amtsblatt beschlossen:

1. Amtsblatt, Name, Herausgeber, Verantwortliche

Die Stadt (Herausgeber) gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „Aktuell amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim“.

1.1 Das Mitteilungsblatt ist das Informations- und Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen besteht nicht.

1.2 Für die Herstellung (Satz, Druck), Abonnentenverwaltung und Zustellung des Mitteilungsblattes wird die NAK Neue Anzeigen und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm (künftig: der Verlag) beauftragt. Die Grundlagen regelt ein Vertrag zwischen der Stadt Dietenheim und dem Verlag.

1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

1.4 Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation (evangelischer, katholischer Pfarrer, gesetzlicher Vertreter der Vereine, usw.) verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

1.5 Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

2. Inhalt

2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche, nichtamtliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben, Satzungen, Verordnungen, Mitteilungen und Ausschreibungen der Stadt, (Teilweise gekürzt oder nur als Hinweis und Ergänzung auf die formale amtliche Bekanntmachung in der Homepage www.dietenheim.de)
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, Schulen, Kindergärten sowie sonstiger für die Stadt zuständigen Behörden, Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen/Wahlgruppen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt,

- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, des Klosters Brandenburg und von örtlichen Vereinen sofern sie von örtlicher Bedeutung sind und ein Bezug zur Stadt besteht,
- f) Veröffentlichungen der Stadt vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO
- g) Medizinische Notdienste,
- h) Themen der Landwirtschaft
- i) Berichte aus der Nachbarschaft (Behörden und Vereine)
- j) Bilder müssen einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten besitzen und werden nur bei ausreichendem Platz veröffentlicht.
- k) Anzeigen. Dies können sein Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstiger örtlicher Organisationen. Zur Entgegennahme ist der Verlag berechtigt aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig. Hier wird eine Geschäftsbeziehung zwischen Anzeigendem und dem Verlag hergestellt.

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

2.3 Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen die Grundsätze dieser Statuten, die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen. Berichte dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.

2.4 Ausschlüsse von der Veröffentlichung

Neben bereits oben genannten Ausschlüssen werden folgende Veröffentlichungen nicht im Mitteilungsblatt aufgenommen:

- Tages- und parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme der Regelungen in Ziffern 5 bis 7)
- Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
- Anonyme Schriftsätze,
- Leserbriefe/Leserzuschriften,
- Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Dietenheim haben (Ausnahmen hierzu können von der Stadtverwaltung zugelassen werden, sofern die Beiträge einen konkreten Bezug zur Stadt Dietenheim haben),
- Beiträge, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben, (Ausnahme Nr. 7)
- Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonderem Interesse für die Allgemeinheit,
- gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil

3. Erscheinungsweise, Erscheinungstag, Redaktionsschluss

- 3.1 Das Mitteilungsblatt erscheint einmal wöchentlich am Freitag und wird bis spätestens 18 Uhr zugestellt. Fällt auf den Erscheinungstag ein Feiertag, so verschiebt sich der Erscheinungstag in der Regel auf den vorausgehenden Werktag.
- 3.2 Redaktionsschluss ist dienstags, 10:00 Uhr in der Erscheinungswoche. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Eine Verpflichtung zur Aufnahme verspätet eingegangener Beiträge besteht nicht.
- 3.3 Alle Beiträge müssen bis zum Redaktionsschluss elektronisch an die Redaktion des Mitteilungsblatts als Textverarbeitungsdokument gesendet werden (mitteilungsblatt@dietenheim.de), bzw. in das bereitgestellte Redaktionssystem eingegeben sein. Alle zu veröffentlichenden Beiträge müssen von der Stadtverwaltung freigegeben werden.
- 3.4 Während der Betriebsferien in den Sommerferien (i. d. R. KW 33 und 34) und über Weihnachten/Neujahr (i. d. R. KW 52 und 1) erscheint das Mitteilungsblatt nicht. Weitere Ausnahmen regelt die Stadtverwaltung.

4. Allgemeine Grundsätze

- 4.1 Beiträge von anderen Institutionen als der Stadt (z. B. Vereine, Kirchen, Stiftungen) sind nur insoweit unentgeltlich, als sie nicht der Gewinnerzielung dienen. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die einen sozialen, bzw. gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck erfüllen.
- 4.2 Die Verfasser der Beiträge sind dafür selbst verantwortlich.
- 4.3 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Die Redaktion behält sich vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen und/oder mit dem Hinweis auf entsprechende Kürzung zurückzuweisen. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen. Ziffer 5 bleibt hiervon ausgenommen.
- 4.4 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 4.5 Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet die Stadtverwaltung (Redaktion) im Rahmen dieser Statuten). Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.
- 4.6 Die Kürzung der Texte bleibt der Redaktion vorbehalten, in diesem Fall ist der Verfasser, soweit zeitlich möglich über die Kürzung zu informieren, dass er seinen Bericht gegebenenfalls noch ändern/kürzen kann. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigeteil möglich.

5. Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat, Politische Parteien

- 5.1 Wahllisten oder Fraktionen des Gemeinderats sind berechtigt unter der Rubrik „Informationen der Gemeinderatslisten“, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt, unter Nennung ihres Namens jeweils in der ersten Monatsausgabe des Mitteilungsblatts darzulegen (Ziffer 2.1 Buchstabe c). Sie dürfen eine halbe Seite nicht überschreiten (gleiches Schriftbild, gleiche Schriftgröße, Bilder zählen zum Umfang mit). Die Fraktionen/Listen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich im Sinne des Presse-

gesetzes. Im Mitteilungsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis. „Für den Inhalt der Beiträge in dieser Rubrik sind die jeweiligen Fraktionen/Listen selbst verantwortlich.“

Im Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen erscheint die Rubrik „Informationen der Gemeinderatslisten“ nicht. Wahlen sind Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlen, bzw. entsprechende Abstimmungen. (§ 20 Abs.3 Satz 3 GemO)

5.2 Zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) sind veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Bei Zusammenschlüssen muss eine wesentliche Mitgliederzahl aus der Stadt kommen, bzw. muss es einen ehemaligen Ortsverband gegeben haben oder muss der Name Dietenheim oder Regglisweiler im Namen mit erscheinen. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

5.3 Zulässig sind Beiträge mit Bezug zur Stadt Dietenheim oder den Alb-Donau-Kreis, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 2.3.

5.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt, jedoch mit regionalem Bezug, darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden. Um den Charakter als örtliches Mitteilungsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichtserstattung unterbleiben.

5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen (Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalwahl, bzw. entsprechender Abstimmung) und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Ortsvereine/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Zulässig sind lediglich einfache Termin-/Veranstaltungshinweise unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort der Veranstaltung, ggf. Angabe der Art und Thema der Veranstaltung.

Während der Karenzzeit sind Beiträge, die über reine Terminankündigungen hinausgehen nur im Anzeigeteil als kostenpflichtige Anzeige möglich. Gesetzliche oder sonstige rechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt. Abweichende Regelungen für einzelne Wahlen/Abstimmungen können durch den Gemeinderat oder Bürgermeister getroffen werden.

5.6 Die vorstehenden Regelungen gelten zudem für alle an den Wahlen beteiligten politischen Gruppen/Parteien beziehungsweise für jeden an einer Wahl beteiligten Bewerber. Den anderen Vereinen, Gruppierungen und Organisationen mit Sitz in Dietenheim sowie den Kirchen in Dietenheim sind politische Beiträge untersagt.

6. Wahlwerbung als Anzeige

6.1 Wahlwerbung zu inländischen Wahlen oder Abstimmungen, zu denen die Einwohner und Bürger der Stadt berechtigt sind (Wahlwerbung), ist ausschließlich in Form von Anzeigen zulässig.

6.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Bei Abstimmungen sind Veröffentlichungsberechtigt die Initiatoren und alle im entsprechenden politischen Organ vertretenen Parteien und Gruppen (z.B. bei Abstimmung auf Bundesebene – alle im Bundestag vertretenen Parteien)

6.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatus zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

6.4 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6.5 Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht zur Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Mitteilungsblattes. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist jedoch zu beachten.

6.6 In der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor einem Wahltermin sind Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

7. Bürgerentscheide

7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge (§ 21 Abs. 5 GemO) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

7.2 Für den Inhalt gilt Nummer 5 entsprechend.

7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

7.4 Daneben sind auch entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Nummern 2.3, 3, 6.4, 6.5 und 6.6 sind auch hier zu beachten.

8. Örtliche Vereine und Kirchen

Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Redaktionelle Beiträge müssen sich daher auf Ankündigungen und sachliche Berichte über örtliche Ereignisse beschränken und in kurzer prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der örtlichen Kirchen- und Vereinsarbeit.

9. Geltungsumfang

Sämtliche Veröffentlichungen, deren Umfang nicht konkret in diesen Redaktionsstatuten geregelt ist, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Der Umfang soll sich nach der Häufigkeit und der Bedeutung der Veröffentlichung sowie der Größe des angesprochenen Personenkreises richten. Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs können ergänzend durch den Bürgermeister erlassen werden.

Die Stadtverwaltung gibt Veröffentlichungen, die nicht den Vorgaben dieser Redaktionsstatuten entsprechen, zur Überarbeitung an die jeweilige Verfasserin/den jeweiligen Verfasser zurück. Kommt es hierdurch zur Überschreitung des Redaktionsschlusses, besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung in der jeweiligen Ausgabe.

10. Werbeanzeigen, Privatanzeigen

In den Anzeigeteil können gewerbliche Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe von Nr. 4 aufgenommen werden. Die Anzeigenverwaltung und Entgegennahme der Anzeigen obliegt ausschließlich dem Verlag. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu. Nähere Angaben zu den Bedingungen und Tarifen sind den jeweils aktuellen Mediadaten des Verlages zu entnehmen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht zur Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Mitteilungsblattes.

11. Gewährleistung

Eine Gewährleistung bzw. Haftung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Dietenheim ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Amtliche Bekanntmachungen und weitere Informations-Formen:

Amtliche oder öffentliche Bekanntmachungen nach § 1 DVO GemO erfolgen über die Homepage der Stadt unter www.dietenheim.de (Bekanntmachungssatzung der Stadt Dietenheim vom 21.06.2017). Ergänzend kann hierauf im Mitteilungsblatt hingewiesen werden. Gemäß bundesgesetzlicher Vorschrift sind gewisse amtliche Bekanntmachungen weiterhin im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

Auf freiwilliger Basis werden die aktuellen Ausgaben des Mitteilungsblattes an den Anzeigetafeln am Rathaus Dietenheim und Bürgerhaus Regglisweiler ausgehängt. Eine Verpflichtung oder rechtliche Bindung entsteht daraus nicht.

Informationen und Bekanntgaben der Stadtverwaltung werden auch über die lokale Tagespresse und das Internet sowie weitere Medien (Internet, Hörfunk, Printmedien, ...) an die Öffentlichkeit gegeben.

13. Inkrafttreten

Die Redaktionsstatuten werden auf der Homepage der Stadt Dietenheim bekanntgemacht, ein Hinweis darauf erfolgt im Mitteilungsblatt. Sie treten zum 01.10.2017 in Kraft.

Dietenheim, den 18.09.2017

Christopher Eh
Bürgermeister